

Amtsgericht Kusel

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 2/25

Kusel, 13.11.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 22.01.2026	11:00 Uhr	2, Sitzungssaal	Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neunkirchen (Potzberg)

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Neunkirchen (Potzberg)	Fl. St. Nr.: 2049	Gebäude- und Freifläche Hüttenstraße 11	261	523 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück mit Einfamilienwohnhaus 1,5-geschossig in Massivbauweise mit Satteldach; das Gebäude ist unterkellert, das Dachgeschoss ist ausgebaut mit darüber gelegenem nicht ausgebautem Spitzboden; Nebengebäude mit überdachter Terrasse, unterkellert (Heizraum); offenes Nebengebäude (Lager); Baujahr unbekannt; erheblicher Unterhaltungs- und Modernisierungsstau vorhanden (Gebäude und Außenanlagen); Feuchtigkeitserscheinungen in Einfamilienwohnhaus, Kellergeschoss und Nebengebäude; Gebäude ist seit ca. 2021/2022 leer stehend.;

Verkehrswert:

40.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.